

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2018	Verkündet am 1. Juni 2018	Nr. 98
------	---------------------------	--------

**Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“
an der Universität Bremen vom 23. April 2013,
zum zweiten Mal berichtigt am 10. Juni 2016**

**hier: Anlage 1-7 Regelungen für das Fach Französisch
inkl. der fachdidaktischen Anteile**

Vom 25. April 2018

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs 10 (Sprach- und Literaturwissenschaften) hat auf seiner Sitzung am 25. April 2018 gemäß § 87 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 8. Mai 2018 (Brem.GBl. S. 168), folgende Änderungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Masterstudiengänge (AT MPO) an der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 1

Die Anlage 1-7 Regelungen für das Fach Französisch inkl. der fachdidaktischen Anteile zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/ Oberschulen“ an der Universität Bremen vom 13. April 2013 (Brem.ABl. 2014, S. 503) erhält folgende Fassung:

1. In § 4 werden als Anpassung an den geänderten Allgemeinen Teil der Masterprüfungsordnungen folgende Änderungen vorgenommen:
 - a) Der Titel „Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen“ wird ersetzt durch den neuen Titel „Anerkennung und Anrechnung“.
 - b) Der dazugehörige Absatz erhält folgende neue Fassung:

„Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß den Regelungen der Prüfungsordnung ‚Lehramt an Gymnasien/Oberschulen‘.“
2. In § 7 wird in Satz 2 das Wort „Leistungen“ ersetzt durch den Begriff „Module“.
3. In Tabelle 1 „Studienverlaufsplan“ werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) In der Zeile des 3. Semesters ändern sich unter „Wahlpflichtbereich“ durch den Wegfall eines Wahlpflichtmoduls die Angaben wie folgt:
„Wahlpflichtbereich:
C1a/C1b/C2.1a/C2.1b¹“
 - b) In der Fußnote 1 wird das Wort „sechs“ ersetzt durch „vier“, sodass der erste Halbsatz nun lautet wie folgt:
„¹Von den vier Modulen ist eines auszuwählen;“
4. In Tabelle 2 „Modulliste“ werden durch den Wegfall eines Wahlpflichtmoduls folgende Änderungen vorgenommen:
- a) Das Modul C2a wird um den kulturwissenschaftlichen Anteil erweitert und lautet neu „C2.1a Profilmodul Literatur- und Kulturwissenschaft a: Französische Literatur, Kultur, Medien und Theorien“.
 - b) Das Modul C2b wird ebenfalls um den kulturwissenschaftlichen Anteil erweitert und lautet neu „C2.1b Profilmodul Literatur- und Kulturwissenschaft b: Frankophonie: literarische und kulturelle Dimensionen“.
 - c) Die Zeilen der Module „C3a“ und „C3b“ entfallen.
 - d) In der Fußnote 1 wird das Wort „sechs“ ersetzt durch „vier“, sodass der erste Halbsatz nun lautet wie folgt:
„¹Von den vier Modulen ist eines auszuwählen;“

Artikel 2

(1) Diese Ordnung zur Änderung der Anlage 1-7 für das Fach „Französisch“ zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ der Universität Bremen tritt nach der Genehmigung durch den Rektor am 1. Oktober 2018 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2018/19 im Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/ Oberschulen“ der Universität Bremen im Studienfach „Französisch“ ihr Studium aufnehmen.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2018/19 im Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ an der Universität Bremen im Studienfach „Französisch“ ihr Studium aufgenommen und im Wahlpflichtbereich das Prüfungsverfahren in den Wahlpflichtmodulen eröffnet oder absolviert haben, beenden ihr Studium nach der Prüfungsordnung vom 23. April 2013.

(3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2018/19 im Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ an der Universität Bremen im Studienfach „Französisch“ ihr Studium aufgenommen haben und für die Absatz 2 nicht gilt, wechseln in die vorliegende Ordnung. Bereits erbrachte Leistungen werden anerkannt.

Genehmigt, Bremen, den 18. Mai 2018

Der Rektor
der Universität Bremen